



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An die
Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner
Maximilianeum
81627 München

Sachbearbeiter
Herr Dr. Meyer

Telefon
(089) 5597-3644

Telefax
(089) 5597-3559

E-Mail
Marc.Meyer@stmj.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/2349 J

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
F2-6400E-VIIa-10478/2022

Datum
26. Oktober 2022

Frist: 26. Oktober 2022

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl und Ursula Sowa
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 22. September 2022 betreffend „Geeignetheit
staatlicher Dächer für Photovoltaik V - Justizvollzugsanstalten“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministe-
rium für Wohnen, Bau und Verkehr wie folgt:

Frage 1.1:

*Welche Norm oder Ähnliches spricht gegen Photovoltaikanlagen auf JVA-Gebäu-
den?*

Frage 1.2:

*Gilt dieses Verbot unterschiedslos für alle Dächer von JVA-Gebäuden, egal wel-
che Dachneigung oder Dachform diese haben?*

Hausanschrift
Prielmayerstr. 7
Justizpalast
80335 München

Haltestelle
Karlsplatz (Stachus)
S-Bahn, U-Bahn
Trambahn

Telefon
(089) 5597-01
(Vermittlung)

Telefax
5597-2322

E-Mail:
poststelle@stmj.bayern.de
Internet:
<http://www.justiz.bayern.de>

Frage 1.3:

Inwiefern können sich Häftlinge unter einer Photovoltaikanlage auf einem Satteldach verstecken?

Antwort:

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein Verbot, Photovoltaikanlagen auf Gebäuden von Justizvollzugsanstalten zu installieren, existiert nicht.

Dem Staatsministerium der Justiz ist es - nicht zuletzt mit Blick auf die Klimaziele der Staatsregierung - ein wichtiges Anliegen, die Ausstattung der vollzuglichen Liegenschaften mit Photovoltaikanlagen voranzutreiben. Vor diesem Hintergrund wurden und werden die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten seit geraumer Zeit aktiv dazu aufgefordert, gemeinsam mit den örtlichen staatlichen Bauämtern zu prüfen, inwieweit die Installation von (ggf. weiteren) Photovoltaikanlagen in der jeweiligen Einrichtung in Betracht kommt.

Dabei können die hohen Sicherheitsanforderungen innerhalb des Justizvollzugs allerdings nicht außer Betracht bleiben. Daher wurden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr Leitlinien erarbeitet, wie sich der angestrebte Photovoltaik-Ausbau mit unabweisbaren Sicherheitsbelangen in Einklang bringen lässt. Hier war unter anderem zu berücksichtigen, dass Photovoltaikanlagen die Videodetektion von Fassaden und Dachflächen beeinträchtigen sowie als Versteckmöglichkeit für Gegenstände oder - insbesondere bei geständerter Bauweise - auch für Personen sowie als Aufstiegshilfe missbraucht werden können. Dies führt dazu, dass regelmäßig von der Installation von Photovoltaikanlagen an oder auf Gebäuden Abstand genommen werden muss, die oberirdisch eine unmittelbare bauliche Verbindung zur Umwehrung von Justizvollzugsanstalten aufweisen.

Als erhebliche Herausforderung erwiesen sich daneben Brandschutzerfordernisse. Löscharbeiten in Justizvollzugsanstalten stellen sich etwa aufgrund verschlossener Durchgangstüren und komplexer Schließsysteme als ausgesprochen

anspruchsvoll dar. Selbiges gilt für eine etwaige Evakuierung. Daher sind Brandlasten im größtmöglichen Umfang ebenso zu vermeiden wie Einschränkungen für Lösch- und Rettungsarbeiten.

Zum Schutz von Leib und Leben wurde daher entschieden, Photovoltaikanlagen derzeit grundsätzlich nicht auf Gebäuden zu installieren, die von Gefangenen bewohnt werden. Stattdessen werden insbesondere Arbeitsbetriebsgebäude, Heizungszentralen, Lager- und Merzweckhallen, Dienstwohnungs-, Seminar- und Verwaltungsgebäude sowie Versorgungszentren in den Fokus genommen. Zudem wird die technische Fortentwicklung aufmerksam verfolgt, um weitere Einsatzmöglichkeiten erschließen zu können.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass einem sofortigen flächendeckenden Ausbau auch andere Faktoren entgegenstehen, wie beispielsweise die derzeit bestehenden Materialengpässe bei den Photovoltaik-Modulen oder die aktuell noch restriktiven denkmalschutzrechtlichen Vorgaben innerhalb des teils mehrere hundert Jahre alten Gebäudebestands.

Frage 2.1:

Gibt es Dächer in JVAs in Bayern, die für Photovoltaik geeignet wären (bitte einzeln aufführen und begründen)?

Frage 2.2:

Gibt es andere Bereiche oder Gebäudeteile auf dem Gelände von JVAs in Bayern, die für Photovoltaik geeignet wären (bitte einzeln aufführen und begründen)?

Antwort:

Die Fragen 2.1 bis 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Unter Berücksichtigung der in der Antwort auf die Fragen 1.1 bis 1.3 skizzierten Rahmenbedingungen gibt es Dächer bzw. sonstige Bereiche oder Gebäudeteile im vollzuglichen Geschäftsbereich, die für Photovoltaik grundsätzlich geeignet sind. Wie ausgeführt, betrifft dies insbesondere Arbeitsbetriebsgebäude,

Heizungszentralen, Lager- und Merzweckhallen, Dienstwohnungs-, Seminar- und Verwaltungsgebäude sowie Versorgungszentren. In der Folge verfügen die Justizvollzugsanstalten Aichach, Amberg, Hof, Memmingen, Landsberg am Lech, Landshut, Laufen-Lebenau, München, Neuburg-Herrenwörth, Niederschönenfeld, Regensburg und Straubing bereits heute über Photovoltaikanlagen.

Die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugseinrichtungen sind nach wie vor dazu angehalten, gemeinsam mit den örtlichen staatlichen Bauämtern etwaige weitere für den Ausbau mit Photovoltaikanlagen in Betracht kommende Flächen zu identifizieren.

Frage 3:

Welche JVAs haben bereits beantragt, Photovoltaikanlagen installieren zu dürfen?

Antwort:

Haushaltsmittel im Zusammenhang mit der Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen haben außerhalb von Kleinen und Großen Baumaßnahmen im Sinne der Richtlinien für die Durchführung von Hochbauangelegenheiten des Freistaates Bayern die Justizvollzugsanstalten Ebrach, Landsberg am Lech, Niederschönenfeld und Straubing beantragt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez.

Georg Eisenreich, MdL

Staatsminister